

riam fidei Beschlossene approbare und ratificire ich; aber nicht aliter nec alio modo.“ Man hat diese Worte Martins V. früher immer auf das ganze Konstanzer Concil bezogen, so daß in ihnen eine förmliche, allerdings auf die materia fidei beschränkte Bestätigung der Synode enthalten wäre. Auch so würden jene Worte mit der hier vertretenen Anschauung hinsichtlich der Bestätigung der Konstanzer Beschlüsse im Einklang stehen; allein die neueren Untersuchungen haben zudem auch noch dargelegt, daß diese Worte sich nur auf die gerade behandelte Falkenberg'sche Angelegenheit beziehen.

Martin V. hatte gute Gründe, weshalb er eine förmliche Bestätigung der Konstanzer Synode vermied. Die Beschlüsse der 5. Sitzung über die Superiorität der Concilien konnte er nicht annehmen; war er doch selbst schon zu Konstanz wenigstens indirect gegen diese Beschlüsse angegangen. Als nämlich die Polen in der Falkenberg'schen Sache an ein zukünftiges Concil appelliren wollten, erklärte Martin V. am 10. März 1418 in einer Bulle, daß es in keinem Falle gestattet sei, vom Papste zu appelliren, und daß man sich seinem Urtheil in causis fidei unterwerfen müsse. Außerdem war aber auch die ganze Konstanzer Reform in capite et curia Romana vom Geist des Mißtrauens gegen den römischen Stuhl durchdrungen und infolge dessen geleitet von dem Bestreben, die päpstliche Nachsicht einzuschränken und sie der Überaufsicht der Concilien zu unterwerfen. Martin V. mußte sich die betreffenden Beschlüsse allerdings zur Zeit gefallen lassen, hatte aber doch keine Neigung, dieselben auch noch ausdrücklich zu bestätigen. Eugen IV., der schon freier vorgehen konnte, erklärte 1446, er nehme die Konstanzer Beschlüsse an absque tamen praedjudicio iuris dignitatis et praeeminentiae sedis Apostolicae. Auch dieses ist keine eigentliche confirmatio synodi, sondern nur eine beschränkte Annahme ihrer Beschlüsse. Die von Eugen IV. eingefügte Bedingung schließt die verschiedenen Reactionen Martins V. in sich und deckt sich endlich mit dem von uns aus der Verfassung der Konstanzer Synode gefolgerten Ergebnis. Man muß also sagen müssen, daß die Konstanzer Synode sehr einfach und schlechthin als öcumenisches Concil gelten kann, weil ihre Verfassung wesentlich von denjenigen der öcumenischen Concilien verschieden war, und weil sie selbst niemals ganz und förmlich dem apostolischen Stuhle approbirt worden ist. Wohl aber haben diejenigen Beschlüsse derselben öcumenische Geltung, welche kein praedjudicium sedis Apostolicae enthalten.

Litteratur. Quellen: Mansi XXVII. XXVIII; Mabillon VIII.; von der Hardt, Magn. oecum. concil. Constant., Francof. et Lips. 1697 ad 100, 6 voll. Darin: Theodoricus Vrie, Hist. concil. Constant. und Theod. a Niem., De vita et actibus Johannis XXIII.; — Ulrich von Richental, Concilium, so zu Konstanz gehalten worden, 1483. 1536 (Ulrich) war Canonicus zu

Konstanz und Augenzeuge. Die Handschrift entdeckte wieder M. R. Bud im Königsberg'schen Archiv zu Kulendorf und besorgte eine Edition derselben in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart. Vgl. Hist.-polit. Blätter, 1889, VII, 538; Joh. Stumpff (Schweizerchronist), Des großen, gem. Concils zu Costenz kurze Beschreibung, 1541. — Urkunden finden sich bei Em. Schelstraten, Compend. chronol. rer. ad decr. Const. spectant., Rom. 1686; Bourgeois de Chastenot, Nouv. hist. du conc. de Const., Par. 1718; Döllinger, Beitr. z. Gesch. des 15. und 16. Jahrhunderts, II, 299—392; Briefe des Petrus de Pultia (Augenzeuge), edirt von Firnhaber, Archiv f. R. österr. Geschichtsquellen, Wien 1856, XV; Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Concils, Baderborn 1889. — Bearbeitungen: Lenfant (Calvinist), Hist. du Conc. de Const., éd. II, Amst. 1727; R. Koyko (Josephiner), Gesch. d. großen allgem. Kirchenvers. zu Costniz, Wien und Prag 1782; Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen u. s. w., II; L. Tosti, Storia del conc. di Cost., Nap. 1853, deutsch v. Arnold, Schaffh. 1860; Warmon, Gesch. d. Concils v. Konstanz nach Ulrich von Richental, Konst. 1860; Hefele, Conc.-Gesch. VII, 1869. — Ferner: Altbach, Leben R. Sigismunds, Frankf. 1838; Schwab, Joh. Gerson, Würzb. 1858. [Küpper.]

Koolhaes (Coolhaes), Kaspar Johannes-son (Janszoon), ein reformirter Theologe, welcher im 16. Jahrhundert zur Zeit der Religionswirren in den Niederlanden viel von sich reden machte, wurde am 24. Januar 1536 zu Köln geboren. Nachdem er dort und zu Düsseldorf seine Studien gemacht hatte, wurde er Prediger 1560 zu Trarbach im Herzogthum Zweibrücken, dann zu Weilsstein und hierauf zu Siegen im Nassauischen; von dort ward er im J. 1566 nach Deventer in den Niederlanden berufen. Durch seine milde Gesinnung den Katholiken gegenüber erwachte er sich hier einen guten Ruf; da aber Deventer in die Gewalt der Spanier fiel, mußte er schon nach neun Monaten seine Stellung verlassen. Nun erscheint er wieder als Prediger in Deutschland, zuerst in Essen, dann in Mannheim. Im J. 1573 wurde er von Neuem als Prediger nach Gorinchem in Holland berufen, blieb aber auch dort nur kurze Zeit, da er einer Einladung des Magistrats von Leiden folgte. Bei der Eröffnung der dort neu errichteten Universität hielt er am 8. Februar 1575 die Einweihungsrede zum Lobe der Theologie. Er hielt dann auch an der Universität Vorlesungen über den Brief des Apostels Paulus an die Galater, übertrug aber bald seine Professur dem Theologen Wilhelm Feuererats und widmete sich ganz dem Kirchendienste. Im J. 1578 gerieth er in heftigen Streit mit mehreren seiner Amtsgenossen, besonders mit dem Prediger Peter Cornelisz, über die Rechte der weltlichen Obrigkeit hinsichtlich der kirchlichen Einrichtungen in den